

Herausgeber
Stadt Warendorf * Der Bürgermeister

Jahrgang 2026

Ausgabetag 05.06.2026

Ausgabe Nr. 8

INHALT

Nummer	Datum	Gegenstand	Seiten
1	01.06.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2026	1-6
2	01.06.2026	Öffentliche Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005	7-11
3	05.06.2026	Öffentliche Bekanntmachung des qualifizierten Mietspiegels 2026 für nicht preisgebundenen Wohnraum auf dem Gebiet der Stadt Warendorf mit Stand vom 31.03.2026	12-37

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Warendorf mit Beschluss vom 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Warendorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	123.843.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	136.372.130 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.690.000 EUR
somit auf	133.682.130 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	116.102.951 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	127.468.281 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.548.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	51.004.900 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 39.700.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.579.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand wird im Gesamtergebnisplan abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

28.400.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

53.880.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

Der Jahresfehbetrag in Höhe von

9.839.130 EUR

wird vorgetragen.

Die Veränderung der allgemeinen Rücklage wird auf

0 EUR

festgesetzt.

Die Festsetzungen erfolgen unter der Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes i.H.v 2 % der ordentlichen Aufwendungen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt¹ :

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	344 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	639 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	432 v. H.

§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

¹ Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern in Warendorf vom 20.12.2024

§ 8

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- oder Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "ku" und "kw" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- ku = Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe

- kw = Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

Stellen von Beamten können vorübergehend auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Stellen von tariflich Beschäftigten können vorübergehend auch mit Beamten besetzt werden.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Bürgermeisters zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Haushaltes – in der jeweils gültigen Fassung. Unter Anwendung der Leitlinien bedarf es keiner ausdrücklichen Ausweisung von Deckungsvermerken im Haushalt.

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Budgetleitlinien werden für verbindlich erklärt.

§ 10

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat – über den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss – zur Zustimmung vorzulegen, wenn sie im Einzelfall den Ansatz der ordentlichen Aufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan (Nr. 17) bzw. den Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Teilfinanzplan (Nr. 30) um mehr als 10.000 € übersteigen.

§ 11

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt. Die Wertgrenze für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach § 13 KomHVO NRW je Investitionsmaßnahme im Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Stadt Warendorf

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf per E-Mail vom 27. März 2026 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 27. Mai 2026 hat der Landrat die Haushaltssatzung 2026 mit dem festgesetzten Verlustvortrag und dem Vortrag der negativen Jahresergebnisse unter Auflagen genehmigt.

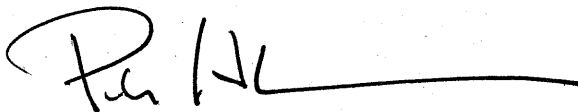
Die Haushaltssatzung mit ihren Anliegen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW vom 05.06.2026 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Warendorf, Lange Kesselstr. 4-6, Zimmer 341-343, während der Öffnungszeiten, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme aus und ist unter der Adresse www.warendorf.de im Internet verfügbar.

Die Auslegung des Jahresabschlusses 2026 endet gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW spätestens mit dem 31.12.2028.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 01.06.2026



Peter Horstmann

Bürgermeister

**11. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005
vom 01.06.2026**

Auf Grund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S.666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 28.05.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 enthält folgende Fassung:

§ 6

Anregungen und Beschwerden

1. Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden (§ 24 Abs. 1 GO NRW). Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Warendorf fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Warendorf fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller und der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss sind hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) oder als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu beantworten.
4. Anregungen und Beschwerden werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständigen Fachausschüsse weitergeleitet; dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist davon Kenntnis zu geben.

Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss übertragen, sofern sich aus der Zuständigkeitsordnung nicht eine andere Regelung ergibt.

5. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
6. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
7. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
8. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 2

§ 8 enthält folgende Fassung:

§ 8

Dringliche Entscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 3 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 3

§ 9 enthält folgende Fassung:

§ 9

Rat und Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Der Rat kann für die Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse allgemeine Richtlinien (Geschäftsordnung) aufstellen.
3. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Diese wird nach Ablauf der Hälfte der Wahlperiode evaluiert und gegebenenfalls angepasst.
4. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten (Rücknahmerecht).

5. Die Aufgaben des Denkmalausschusses werden dem Stadtentwicklungsausschuss zugewiesen. Zur Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz kann der Rat zusätzlich sachverständige Bürgerinnen und Bürger für die Denkmalpflege mit beratender Stimme berufen.
6. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
7. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW. Die Umbesetzung gilt mit der Bekanntgabe in einer Ratssitzung als vollzogen.

§ 4

§ 10 enthält folgende Fassung:

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufällersatz

1. Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf 18 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Maßgeblich ist dabei, wie oft eine Person an Fraktionssitzungen teilgenommen hat.
2. Die gewählten Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme von stellvertretenden Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, an Fraktionssitzungen.
4. Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder insgesamt gewährt werden.
5. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung.

- b) Nicht Selbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz nach der Entschädigungsverordnung übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung sowie des Nachweises über die Höhe des Einkommens in geeigneter Weise (z.B. Einkommenssteuererklärung, Erklärung des Steuerberaters über die Höhe des Einkommens).
- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- e) Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschlags je Stunde nicht überschritten werden darf, ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung NRW.
6. Die stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW erhalten neben der Aufwandsentschädigung, die ihnen als Ratsmitglieder gemäß § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.
7. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, bei mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.
8. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Rechnungsprüfungsausschuss
 - Sport-, Vereinswesen-, Ehrenamts- und Bürgerbeteiligungsausschuss
 - Bezirksausschuss Freckenhorst-Hoetmar
 - Bezirksausschuss Einen-Müssingen/Milte
 - Betriebsausschuss
9. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 5

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

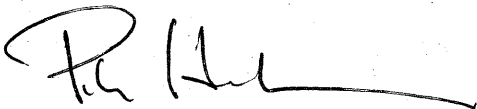
Öffentliche Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 01.06.2026



Peter Horstmann
Bürgermeister



Qualifizierter Mietspiegel 2026

Gemäß § 558d BGB

für nicht preisgebundenen Wohnraum
auf dem Gebiet der Stadt Warendorf

Gültig vom: 01. April 2026
Gültig bis: 31. März 2028

IMPRESSUM

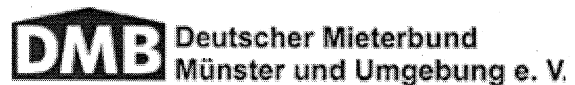
Herausgeber

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister
Lange Kesselstraße 4-6
48231 Warendorf
Telefon: (02581) 54 0
Telefax: (02581) 54-2900
E-Mail: stadt@warendorf.de
Internet: www.warendorf.de



Mitwirkende

Deutscher Mieterbund
Mieterverein Münster und Umgebung e. V.
Scharnhorststraße 48
48151 Münster
Telefon: (0251) 414 50 0
Telefax: (0251) 414 50 25
E-Mail: info@mieterverein-muenster.de
Internet: www.mieterverein-muenster.de



Haus & Grund Warendorf e. V.
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
Herrn Oliver Kock LL.M
Rechtsanwalt und Notar
Bahnhofstraße 2
48231 Warendorf
Telefon: (02581) 93 14 0
Telefax: (02581) 93 14 30
E-Mail: kock@klaene.de
Internet: www.hausundgrundwarendorf.de



Haus & Grund
Warendorf e. V.

Erstellt durch den

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Warendorf
Geschäftsstelle:
Waldenburger Str. 2
Telefon: (02581) 53 6240
Telefax: (02581) 53 6249
E-Mail: gutachterausschuss@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de/gutachterausschuss

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Kreis Warendorf



Stand

Version 1.0 vom 31.03.2026

Bildquelle

Stadt Warendorf, Geschäftsstelle Gutachterausschuss

Vervielfältigung

Die Mietspiegel sind urheberrechtlich geschützt. Die Marktdaten dürfen zu eigenen Zwecken verwendet werden. Eine Vervielfältigung und Verbreitung der Mietspiegel (auch auszugsweise) ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN ZUM MIETSPIEGEL	4
1.1	Laufzeit und Fortschreibung	4
1.2	Mietbegriff	5
2	QUALIFIZIERTER MIETSPIEGEL FÜR WOHNUNGEN	5
2.1	Anwendungsbereich	5
2.2	Definition der Standardwohnung	6
2.3	Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete	6
2.3.1	Bestimmung der Basismiete für Wohnungen aus der Basistabelle	6
2.3.1.1	Baualtersklasse	6
2.3.1.2	Wohnungsgröße	6
2.3.2	Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen auf die Basismiete	7
2.3.2.1	Ausstattung	8
2.3.2.2	weitere Ausstattungsmerkmale	9
2.3.2.3	Modernisierungen	11
2.3.2.4	Wohnwertmerkmale ohne nachweisbaren Einfluss in der Auswertung	12
2.3.2.5	Lagezonen	13
3	EINFACHER MIETSPIEGEL FÜR EINFAMILIENHÄUSER	19
3.1	Anwendungsbereich	19
3.2	Definition des Standardeinfamilienhauses	19
3.3	Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete	19
3.3.1	Bestimmung der Basismiete für Einfamilienhäuser aus der Basistabelle	20
3.3.1.1	Baualtersklasse	20
3.3.1.2	Wohnungsgröße	20
3.3.2	Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen auf die Basismiete	21
3.3.2.1	Ausstattung	21
3.3.2.2	Modernisierungen	21
3.3.2.3	Wohnwertmerkmale ohne nachweisbaren Einfluss in der Auswertung	21
3.3.2.4	Lagezonen	22
4	MIETSPANNEN	23
5	BERÜCKSICHTIGUNG DER MIETEN FÜR PKW-ABSTELLMÖGLICHKEITEN	23
6	BERECHNUNGSBEISPIELE	24
6.1	Berechnung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete und Mietspanne einer Wohnung	24
6.2	Berechnung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete und Mietspanne eines Einfamilienhauses	25

1 VORBEMERKUNGEN ZUM MIETSPIEGEL

Im Jahr 2024 sind für die Stadt Warendorf zum dritten Mal ein qualifizierter Mietspiegel für Wohnungen gemäß § 558d Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie erstmalig ein einfacher Mietspiegel ausschließlich für Einfamilienhäuser erstellt worden. Diese sind nach Ablauf von zwei Jahren gemäß § 558 d Abs. 2 BGB entsprechend der Marktentwicklung anzupassen respektive fortzuschreiben. Die repräsentative Umfrage einschließlich der wissenschaftlichen Auswertung der Mietspiegel 2024 fungiert als Grundlage der Fortschreibung.

Im Fragebogen wurden relevante Angaben zu den Mietverhältnissen und den vermieteten Wohnungen abgefragt. Dies sind die Höhe der Miete sowie weitere mietpreisbildende Merkmale wie z.B. das Alter des Gebäudes, die Wohnungsgröße und -ausstattung und die Lage.

Insgesamt wurden 4.212 Anschreiben für 8.207 potenzielle Mietobjekte verschickt. Die Anzahl der verwertbaren Rückantworten zu 1.625 Wohnungen sowie zu 239 Einfamilienhäuser ermöglichen es, stichhaltige und repräsentative Ergebnisse zu erzielen und einen qualifizierten Mietspiegel für Wohnungen sowie einen einfachen Mietspiegel für Einfamilienhäuser zu erstellen.

Im März 2026 wurden die Mietspiegel mit Hilfe des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex) angepasst.

Die Mietspiegel wurden im Auftrag der Stadt Warendorf vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Warendorf unter Beteiligung der Interessenvertreter der Vermieter (Haus & Grund Warendorf e.V.) sowie der Mieter (Deutscher Mieterbund Mieterverein Münster und Umgebung e.V.) erstellt. Sie wurden von der Stadt Warendorf beschlossen und von den Interessenvertretern der Vermieter und Mieter anerkannt.

Die Mietspiegel sind bei der Stadt Warendorf und im Internet unter www.warendorf.de erhältlich.

1.1 Laufzeit und Fortschreibung

Die Mietspiegel wurden am 15.10.2024 vom Gutachterausschuss beschlossen. Der Stichtag der Mieterhebung war der 31.03.2024. Gemäß § 558 d Abs. 2 BGB waren die Mietspiegel folglich vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2026 gültig.

Mit Ablauf dieser Gültigkeitsdauer sind die Mietspiegel an die Marktentwicklung anzupassen. Es wird eine Anpassung mittels Indexierung gewählt, da davon auszugehen ist, dass die Mieten aller Wohnungen in der Stadt Warendorf sich seit der Erstellung des Mietspiegels im Wesentlichen gleichmäßig entwickelt haben. Diese Form der Anpassung erfolgt unter Anwendung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland. Es ist die Preissteigerung zwischen März 2024 und März 2026 zu bestimmen und zur Fortschreibung anzuwenden. Da der Verbraucherpreisindex jedoch zeitverzögert veröffentlicht wird, liegen zum Zeitpunkt der Fortschreibung lediglich Indexwerte bis Februar 2026 vor.

Aus den Indexwerten der Monate März 2024 und Februar 2026 ergibt sich eine Preissteigerung von 3,8%. Unter Berücksichtigung der Konzeption der aufgestellten Regressionsmodelle werden im Zuge der Fortschreibung die Basismieten (Tabelle 1 und Tabelle 12) an die aktuelle Marktentwicklung angepasst. Es wird davon ausgegangen, dass die bei der umfassenden Erhebung im Jahr 2024 abgeleiteten Zu- und Abschläge für objektspezifische Wohnwertmerkmale konstant geblieben sind.

Die indexierten Mietspiegel wurden am 31.03.2026 vom Arbeitskreis Mietspiegel beschlossen und von den Interessenvertretern der Vermieter und Mieter anerkannt. Die Mietspiegel sind vom 01.04.2026 bis zum 31.03.2028 gültig. Im Anschluss daran sind gemäß § 558 d Abs. 2 BGB die Mietspiegel neu zu erstellen.

1.2 Mietbegriff

Die in der Tabelle aufgezeigten durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmieten (und Mietspannen) weisen die Nettokaltmiete in €/m² Wohnfläche im Monat aus.

Somit sind Nebenkosten in den angegebenen Mieten nicht enthalten:

- Kosten für Schönheitsreparaturen gemäß § 28 Abs. 4 Zweite Berechnungsverordnung (II. BV)
- Betriebskosten gemäß § 2 BetrKV, wie z.B.
 - Laufende öffentlichen Lasten des Grundstücks, Grundsteuer, Wasserversorgung, Entwässerung,
 - Betrieb der zentralen Heizungsanlage und Abgasanlage,
 - Betrieb der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, verbundene Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
 - Betrieb eines Personen- oder Lastenaufzugs,
 - Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege,
 - Kosten für die Außenbeleuchtung und Beleuchtung im Hausflur, Schornsteinreinigung,
 - Sach- und Haftpflichtversicherung,
 - Hauswartkosten,
 - Betrieb einer gemeinschaftlichen Antennenanlage,
 - Betrieb von Einrichtungen für die Wäschepflege.

2 QUALIFIZIERTER MIETSPIEGEL FÜR WOHNUNGEN

Das Ziel eines qualifizierten Mietspiegels ist die Ableitung einer Vergleichsmiete, die das ortsübliche Mietniveau für nicht preisgebundenen frei finanzierten Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage widerspiegelt. Der qualifizierte Mietspiegel soll den Beteiligten einen transparenten Überblick über den Mietmarkt ermöglichen und gemäß § 558d Abs. 1 BGB nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt werden.

Als **ortsübliche Vergleichsmiete** wird laut § 558 Abs. 2 BGB ein Wert verstanden, der aus den üblicherweise in einer Gemeinde oder in einer vergleichbaren Gemeinde für vergleichbaren Wohnraum zu zahlenden Mietentgelten gebildet wird.

Bei Neuvertragsmieten ist der Mietspiegel eine Orientierungshilfe für eine eigenverantwortliche Festlegung der Miete unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Bei Mieterhöhungen ist der Mietspiegel bedeutsam, weil er die ortsübliche Vergleichsmiete beschreibt. Im Gerichtsverfahren hat der qualifizierte Mietspiegel die Vermutung einer bindenden Wirkung für sich.

Als Grundlage für die statistische Auswertung dienen Mieten, die in den letzten sechs Jahren vereinbart oder geändert worden sind. Die mit der Umfrage gewonnenen Mietinformationen wurden erfasst und auf Plausibilität geprüft. Aus diesem Datenmaterial wurde der Mietspiegel mit dem statistischen Verfahren der multiplen linearen Regressionsanalyse (Rückwärtsmethode) erstellt.

Bei der Erstellung des qualifizierten Mietspiegels durften Wohnungen, die folgende Bedingungen erfüllen, **nicht** berücksichtigt werden:

- Wohnungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau,
- vom Vermieter oder seiner Familie selbstbewohnte Wohnungen,
- Wohnungen mit durch besondere Konditionen verminderten Mieten (z.B. bei Hausmeistertätigkeit),
- Wohnungen, die überwiegend möbliert vermietet werden,
- Wohnungen, deren letzte Mietanpassung oder die letzte Neuvermietung vor dem 01.04.2018 oder nach dem 31.03.2024 vorgenommen worden ist.

2.1 Anwendungsbereich

Dieser Mietspiegel gilt ausschließlich für zu Wohnzwecken genutzte Räume und betrifft nur Wohnungen in Zwei-, Drei- und Mehrfamilienhäusern.

Aufgrund der in geringer Fallzahl eingegangenen Mietinformationen, gilt der Mietspiegel **nicht** für Wohnungen mit einer Wohnfläche unter 20 m² oder über 150 m².

2.2 Definition der Standardwohnung

Die Standardwohnung des Warendorfer Mietspiegels weist folgende Eigenschaften auf:

- Art der Wohnung: Es handelt sich um eine abgeschlossene Wohnung in einem Zwei-, Drei- oder Mehrfamilienhaus.
 - Eine Wohnung ist in sich abgeschlossen, wenn sie über einen eigenen Eingang verfügt und sämtliche Räume (z.B. Toilette, Küche, Bad) allein dieser Wohnung zuzurechnen sind und nicht gemeinschaftlich genutzt werden.
- Die Wohnung weist einen mittleren Ausstattungsstandard (siehe Kapitel 2.3.2.1) auf.
- keine Bereitstellung von Küchenmobiliar in Form einer Einbauküche inkl. Elektrogeräte
- kein Aufzug
- Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss, im 1. Obergeschoss oder im 2. Obergeschoss des Gebäudes.
- keine Terrasse oder Dachterrasse
- Die Wohnung weist einen Modernisierungsgrad der Stufe 1 (siehe Kapitel 2.3.2.3) auf.
- Die Wohnung liegt in der Lagezone „Warendorf Ortsrand“ (siehe Kapitel 2.3.2.5).

2.3 Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete für eine Wohnung wird über die Wohnwertmerkmale Wohnungsgröße, Baujahr, Art und Ausstattung, Modernisierung und Wohnlage aus den folgenden Tabellen ermittelt.

Die Berechnung gliedert sich in vier Schritte:

1. Bestimmung der **Basismiete** für den Wohnraum der Standardwohnung nach der Wohnungsgröße und der Baualtersklasse (siehe Tabelle 1)
2. Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen auf die Basismiete für
 - Ausstattung (siehe Tabellen 2-7)
 - Modernisierung (siehe Tabellen 8-9)
 - Lagezonen (siehe Tabelle 11 zusammen mit den Karten 1-5)
3. Spannenberücksichtigung (siehe Kapitel 4)
4. Berücksichtigung von ggf. zusätzlicher Miete für Garage oder Stellplatz (siehe Kapitel 5)

Ein Berechnungsbeispiel ist in Kapitel 6 zu finden.

2.3.1 Bestimmung der Basismiete für Wohnungen aus der Basistabelle

Die Tabellenwerte der Basistabelle Wohnungen (Tabelle 1) beziehen sich auf die in Kapitel 2.2 beschriebene Standardwohnung. Die Tabelle gliedert sich auf in die Wohnwertmerkmale Baualtersklasse und Wohnungsgröße. Zur Ermittlung des Basis-Mietwertes muss die betreffende Zeile des Baualters mit der passenden Spalte für die Wohnfläche ausgewählt werden.

2.3.1.1 Baualtersklasse

Die Wohnungen wurden in zweckmäßige, den jeweiligen Baugesgebenheiten entsprechende Baualtersklassen aufgeteilt. Für die Ermittlung der Basismiete ist in die jeweilige Spalte der Baualtersklasse zu schauen, in der das Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung liegt. Ein Zwischenrechnen zwischen den einzelnen Baujahresklassen ist nicht vorgesehen.

In der statistischen Auswertung sind tlw. keine signifikant nachweisbaren Differenzen bzgl. des Mietpreises pro m² zwischen den jeweiligen Baujahresklassen festgestellt worden. In Anlehnung an die Mietspiegel 2015 und 2020 sollen übereinstimmende Baujahresklassen jeweils mit demselben Wert für die Basismiete aufgeführt werden.

2.3.1.2 Wohnungsgröße

Die Definition der Wohnungsgröße richtet sich nach der Wohnfläche gemäß der Wohnflächenverordnung. Mit der entsprechenden Wohnfläche kann anhand der folgenden Basistabelle (Tabelle 1) die Basismiete abhängig von der jeweiligen Baujahresklasse abgelesen werden. Abweichend zum Mietspiegel 2020 wird die Wohnungsgröße ebenso wie das Baujahr in Wohnflächenklassen unterteilt. Obwohl z. T. statistisch keine Differenzen zwischen einzelnen Klassen ermittelt werden konnten, werden der Vollständigkeit halber sämtliche Wohnflächenklassen aufgeführt.

Basistabelle Wohnungen

Bezugs- fertigkeit	Wohnfläche						
	21 - 30 m ²	31 - 40 m ²	41 - 50 m ²	51 - 70 m ²	71 - 90 m ²	91 - 120 m ²	121 - 150 m ²
bis 1948	9,72	7,80	7,23	6,76	6,46	6,14	5,81
1949 - 1957	9,72	7,80	7,23	6,76	6,46	6,14	5,81
1958 - 1968	9,72	7,80	7,23	6,76	6,46	6,14	5,81
1969 - 1978	9,84	7,91	7,35	6,87	6,58	6,25	5,93
1979 - 1983	9,84	7,91	7,35	6,87	6,58	6,25	5,93
1984 - 1994	10,20	8,27	7,71	7,23	6,94	6,61	6,29
1995 - 2001	10,37	8,45	7,88	7,40	7,11	6,78	6,46
2002 - 2009	10,93	9,01	8,45	7,97	7,67	7,35	7,02
2010 - 2015	10,93	9,01	8,45	7,97	7,67	7,35	7,02
seit 2016	12,87	10,95	10,39	9,91	9,62	9,29	8,96

Tabelle 1: Basistabelle Wohnungen, Miete in EUR/m² nach Baualtersklassen und Wohnungsgröße

2.3.2 Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen auf die Basismiete

Die nachfolgenden Tabellen 2 bis 11 und Karten 1 bis 5 zeigen, für welche Wohnwertmerkmale Zu- und Abschläge als Absolutbeträge in EUR/m² auf die Basismiete der Tabelle 1 erfolgen können. Prinzipiell werden alle Zu- und Abschläge auf die Basismiete addiert. Die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete wird in Kapitel 6 erläutert.

2.3.2.1 Ausstattung

Durch das nachfolgende Punktesystem (Tabelle 2) wird der Ausstattungsstandard der zu vermietenden Wohnung bestimmt. Hierbei ist zu jedem aufgeführten Ausstattungsmerkmal eine Angabe erforderlich, wobei lediglich eine Form der Ausprägung auszuwählen ist. Dabei ist maßgeblich, welche Ausprägung für mehr als 50 % des Wohnobjektes vorliegt. Aus der Punktsomme ergibt sich der Ausstattungsstandard.

Ermittlung der Punktsomme für die Bewertung der Ausstattung					
Ausstattungsmerkmal	Ausprägungen (Punkte)				
	einfach		mittel	gehoben	
Fenster	Einfachverglasung -4 Punkte		Zweifachverglasung 0 Punkte	Dreifachverglasung +2 Punkte	
Rollläden	keine Rollläden -1 Punkt		manuelle Rollläden 0 Punkte	elektrische Rollläden +1 Punkt	
Fußbodenbelag	kein Bodenbelag -4 Punkte	PVC oder Linoleum -2 Punkte	Fliesen oder Laminat 0 Punkte	Vinyl +2 Punkte	Parkett oder Naturstein +4 Punkte
Badausstattung	/		Badewanne oder Dusche 0 Punkte	Badewanne und Dusche +2 Punkte	Bodengleiche Dusche +4 Punkte
Lage des Badezimmers	fensterlos und keine Entlüftung -1 Punkt		fensterlos mit elektrischer Entlüftung 0 Punkte	mit Fenster +1 Punkt	
zusätzliche Sanitärräume	/		keine zusätzlichen sanitären Räumlichkeiten 0 Punkte	Gäste-WC +1 Punkt	zusätzliches zweites Badezimmer +2 Punkte
Art der Heizung	Kohleofen oder keine Heizung -4 Punkte	Nachtstrom -2 Punkte	Beheizung durch Fernwärme oder mit Holzpellets, Gas oder Öl 0 Punkte	Solarthermie, Luft- oder Erdwärmepumpe +4 Punkte	
Form der Beheizung	/		Heizkörper 0 Punkt	Heizkörper und Fußbodenheizung im Bad +1 Punkte	Fußbodenheizung in der gesamten Wohnung +2 Punkte

Tabelle 2: Punktwerte der verschiedenen Ausstattungsmerkmale

Ausstattung		
Ausstattungsstandard	Punktsumme	Zu-/Abschlag in EUR/m²
geringer Ausstattungsstandard	bis -3 Punkte	-0,98
mittlerer Ausstattungsstandard	-2 bis 7 Punkte	+/-0,00
hochwertiger Ausstattungsstandard	ab 8 Punkte	+0,49

Tabelle 3: Zu- und Abschläge für Ausstattungsstandards

2.3.2.2 weitere Ausstattungsmerkmale

Neben den im Punktesystem des Ausstattungsstandards berücksichtigten Wohnwertmerkmalen ist im Rahmen der Auswertung für weitere Ausstattungsmerkmale ein Einfluss auf den Mietpreis in EUR/m² quantifiziert worden. Zu diesen Merkmalen gehören das Vorhandensein eines Aufzuges, die Bereitstellung von Küchenmobiliar, die Geschosslage der Wohnung im Gebäude sowie das Verfügen einer Terrasse oder Dachterrasse.

2.3.2.2.1 Aufzug

Aufzug		
Ausstattungsmerkmal	Definition	Zuschlag in EUR/m²
kein Aufzug vorhanden	Entsprechend der Standardwohnung	+/- 0,00
Aufzug	Aufzug vorhanden	+0,29

Tabelle 4: Zuschlag für einen Aufzug

2.3.2.2.2 Küchenmobiliar

Unter Küchenmobiliar wird eine Einbauküche inkl. Elektrogeräte verstanden. Wird dieses vom Vermieter bereitgestellt, hat dies eine Auswirkung auf den Mietpreis in EUR/m².

Küchenmobiliar		
Ausstattungsmerkmal	Definition	Zuschlag in EUR/m²
kein Küchenmobiliar gestellt	Entsprechend der Standardwohnung	+/- 0,00
Küchenmobiliar	Küchenmobiliar in Form einer Einbauküche inkl. Elektrogeräte wird vom Vermieter gestellt	+0,40

Tabelle 5: Zuschlag für bereitgestelltes Küchenmobiliar

2.3.2.2.3 Geschosslage der Wohnung

Im Rahmen der Auswertung ist die Geschosslage der Wohnung im Gebäude betrachtet worden. Hierbei konnte ein Abschlag für Wohnungen im 3., 4., 5. oder 6. Obergeschoss festgestellt werden. Im ausgewerteten Datenbestand lagen dabei keine Wohnungen in einem höher gelegenen Geschoss als dem 6. Obergeschoss vor. Im Zuge dieser Betrachtung konnte kein signifikanter Einfluss von Dachgeschosswohnungen auf den Mietpreis in EUR/m² ermittelt werden.

Geschosslage der Wohnung		
Ausprägung	Definition	Abschlag in EUR/m ²
Erdgeschoss, 1. Obergeschoss oder 2. Obergeschoss	Die Wohnung befindet sich im Erd-, 1. Ober- oder im 2. Obergeschoss.	+/- 0,00
3. – 6. Obergeschoss	Die Wohnung befindet sich im 3., 4., 5. oder 6. Obergeschoss eines Gebäudes.	-0,43

Tabelle 6: Abschlag hinsichtlich der Geschosslage einer Wohnung

2.3.2.2.4 Terrasse oder Dachterrasse

Aufgrund der Art des Aufbaus des Fragebogens existieren im ausgewerteten Datenbestand keine Wohnungen mit mehr als einem Balkon, einer Terrasse oder einer Dachterrasse sowie keine Kombinationen aus Balkon und Terrasse bzw. Dachterrasse. Daher kann nur eines dieser Ausstattungsmerkmale einmalig als Zuschlag auf die Basismiete angerechnet werden. Allerdings konnte im Rahmen der Auswertung für Balkone, größenunabhängig, kein statistisch signifikanter Einfluss auf den Mietpreis in EUR/m² festgestellt werden, sodass im Folgenden ausschließlich der Zuschlag für eine vorhandene Terrasse oder eine vorhandene Dachterrasse aufgeführt ist. Der Zuschlag darf auch bei mehrfacher Ausprägung eines Merkmals lediglich einmal angesetzt werden.

Terrasse oder Dachterrasse		
Ausstattungsmerkmal	Definition	Zuschlag in EUR/m ²
keine Terrasse oder Dachterrasse vorhanden	Entsprechend der Standardwohnung	+/- 0,00
Terrasse	Terrasse vorhanden	+0,24
Dachterrasse	Dachterrasse vorhanden	+0,44

Tabelle 7: Zuschläge für eine Terrasse oder eine Dachterrasse

2.3.2.3 Modernisierungen

Mittels des nachfolgenden Punktesystems der Tabelle 8 kann abhängig vom Zeitpunkt der erfolgten Modernisierung ermittelt werden, ob ein Zuschlag auf die Basismiete nach Tabelle 9 vorgenommen werden kann.

Eine Anpassung des Mietpreises in EUR/m² auf der Basis der Bewertung des Modernisierungszustandes eines Gebäudes kann ausschließlich erfolgen, wenn die entsprechende Maßnahme nicht bereits mit der Errichtung des Gebäudes vollzogen worden ist.

Ermittlung der Punktschme für die Bewertung des Modernisierungszustandes des Gebäudes		
Modernisierungsmerkmal		Punktwert
	≤ 10 Jahre	+ 4 Punkte
Dachenerneuerung inkl. Verbesserung der Wärmedämmung	≤ 20 Jahre	+ 2 Punkte
	≤ 30 Jahre	+ 1 Punkt
Wärmedämmung der Außenwände	≤ 10 Jahre	+ 4 Punkte
	≤ 20 Jahre	+ 2 Punkte
	≤ 30 Jahre	+ 1 Punkt
Wärmedämmung der Kellerdecke	≤ 10 Jahre	+ 2 Punkte
	≤ 20 Jahre	+ 1 Punkt
Wärmedämmung der obersten Geschossdecke	≤ 10 Jahre	+ 2 Punkte
	≤ 20 Jahre	+ 1 Punkt
Modernisierung der Heizungsanlage	≤ 10 Jahre	+ 2 Punkte
	≤ 15 Jahre	+ 1 Punkt
Erneuerung der Heizungsleitungen	≤ 20 Jahre	+ 1 Punkt
Erneuerung der Elektroinstallation und -leitungen	≤ 20 Jahre	+ 1 Punkt
Erneuerung der Wasserleitungen	≤ 20 Jahre	+ 1 Punkt
Modernisierung des Bades	≤ 10 Jahre	+ 2 Punkte
	≤ 15 Jahre	+ 1 Punkt
Erneuerung der Innentüren (hochwertige Innentüren für mehr als 50 % der Wohnfläche)	≤ 10 Jahre	+ 1 Punkt
Erneuerung des Bodenbelags (mehr als 50 % der Wohnfläche)	≤ 10 Jahre	+ 1 Punkt

Tabelle 8: Punktwerte für Modernisierungen

Modernisierung		
Modernisierungsstufe	Punktsumme	Zu-/Abschlag in EUR
Modernisierungsstufe 1	0 bis 5 Punkte	+/-0,00
Modernisierungsstufe 2	6 bis 12 Punkte	+0,47
Modernisierungsstufe 3	13 bis 15 Punkte	+0,82
Modernisierungsstufe 4	mehr als 15 Punkte	+0,96

Tabelle 9: Zuschläge für entsprechende Modernisierungen

2.3.2.4 Wohnwertmerkmale ohne nachweisbaren Einfluss in der Auswertung

In der statistischen Auswertung konnte für bestimmte Ausstattungsmerkmale oder Modernisierungen kein nachweisbarer positiver oder negativer Einfluss auf den Mietpreis festgestellt werden. Dies ist u. a. darin begründet, dass für einige Merkmale zu geringe Fallzahlen in der Stichprobe enthalten sind und somit diese Merkmale nicht in die Auswertung genommen werden konnten.

Bei den in Tabelle 10 aufgeführten Wohnwertmerkmalen ist für sich allein kein nachweisbarer Einfluss auf den Mietwert ermittelbar, gleichwohl könnten diese Merkmale im Rahmen der Spannenwerte (siehe Kapitel 4) im Einzelfall zu berücksichtigen sein.

Wohnwertmerkmale, die nicht separat nachweisbar sind	
Aufgrund der statistischen Nachweisbarkeit in der Auswertung:	Aufgrund der geringen Fallzahlen in der Stichprobe:
<ul style="list-style-type: none"> • energetische Eigenschaften, • barrierearme oder barrierefreie Wohnungen, • gefangene Räume, • Dachgeschosswohnung, • Abstellraum innerhalb/außerhalb der Wohnung zur alleinigen Nutzung (z.B. Kellerraum, Dachboden), • Anzahl der Wohnungen im Gebäude, • Gartenbenutzung, • Balkone, • Lagemerkmale der einfachen Wohnlage an einer vielbefahrenen Straße oder im Gewerbegebiet. 	<ul style="list-style-type: none"> • die speziellen Wohnungsformen: Apartments sowie Souterrain-, Maisonette- und Penthousewohnungen.

Tabelle 10: Wohnwertmerkmale ohne nachweisbaren Einfluss in der Auswertung

2.3.2.5 Lagezonen

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Lageinflusses ist die Stadt Warendorf in kleinere Quartiere aufgeteilt worden. Auf der Grundlage der ermittelten Mietunterschiede der Quartiere konnten neue Lagezonen (siehe Karten 1-5) gebildet werden. Die Lagebeschreibung definiert die Lage lediglich grob. Für die eindeutige Lagezonenzuordnung ist neben der Lagebeschreibung die Kartendarstellung zu nutzen.

Die Zu- bzw. Abschläge in EUR/m² auf die Basismiete sind der Tabelle 11 zu entnehmen.

Lagezonen		
Zone	Beschreibung	Zu-/Abschlag in EUR/m²
Warendorf Stadtkern	besteht aus dem Zentrum der Stadt Warendorf, das von der Ems-, westlich von der Andreasstraße und östlich von der Pater-Markötter-Promenade umschlossen wird, sowie den Häusern südlich der Sassenberger Straße, die zum Emspark gerichtet sind	+0,52
Warendorf Südwesten mit Zentrumsnähe	umfasst die Wohngebiete außerhalb des definierten Stadtkerns westlich der Andreasstraße sowie westlich der Freckenhorster Str. und nördlich des Grünen Grunds	+0,28
Warendorf Ortsrand	umfasst die verbleibenden Wohngebiete der Stadt Warendorf	+/-0,00
Ortsteil Freckenhorst	Wohngebiete des Ortsteils Freckenhorst in ihrer Gesamtheit	-0,58
Ortsteile Eimen-Müssingen, Hoetmar, Milte sowie der Außenbereich	sämtliche Ortsteile der Stadt Warendorf sowie der ländliche Außenbereich	-1,15

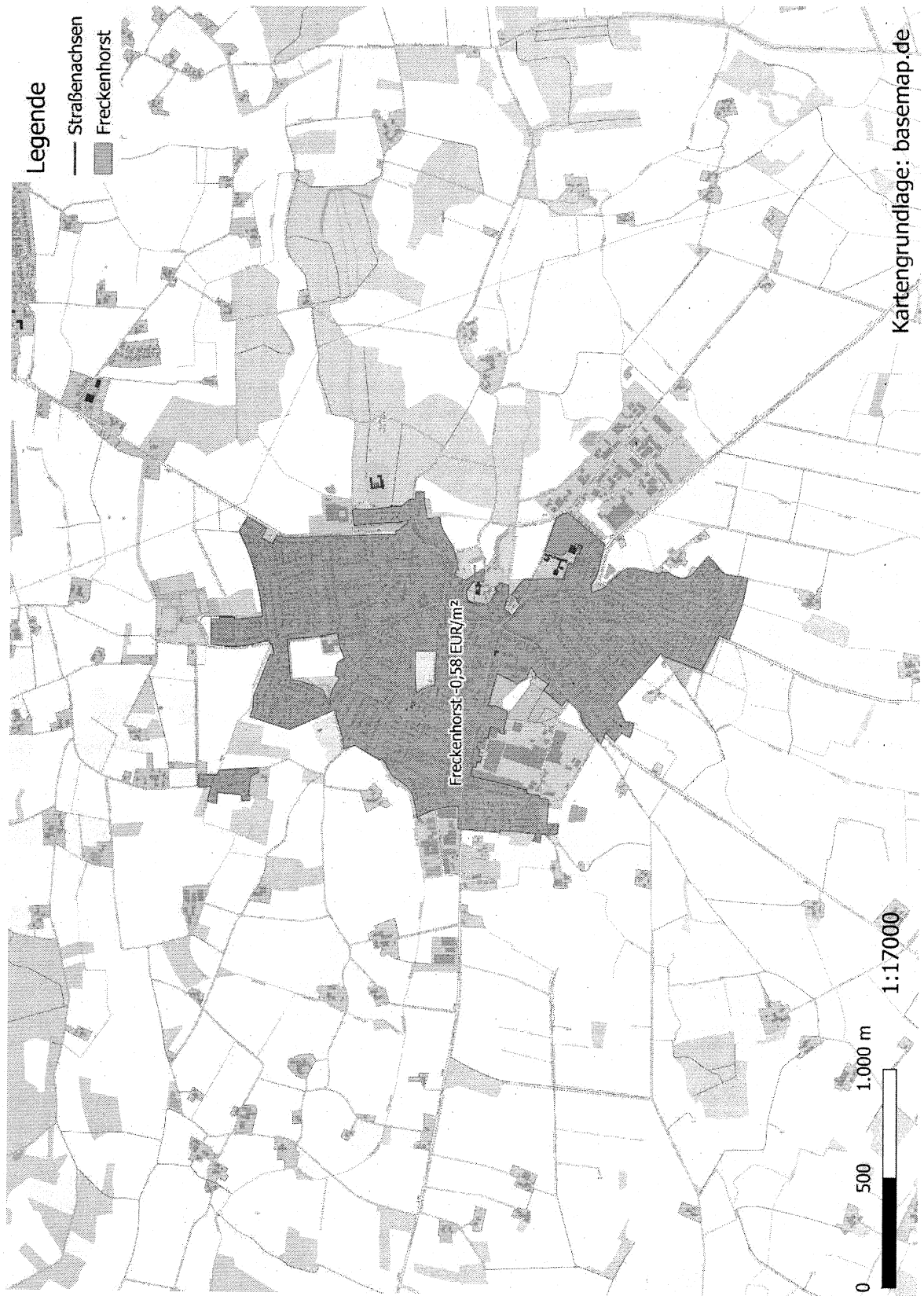
Tabelle 11: Zu- und Abschläge für die verschiedenen Lagezonen

Für die Auswertung der Daten bei der Erstellung des Mietspiegels war eine klare Definition mit einer scharfen Abgrenzung der einzelnen Zonen, wie in den Karten 1-5 dargestellt, notwendig.

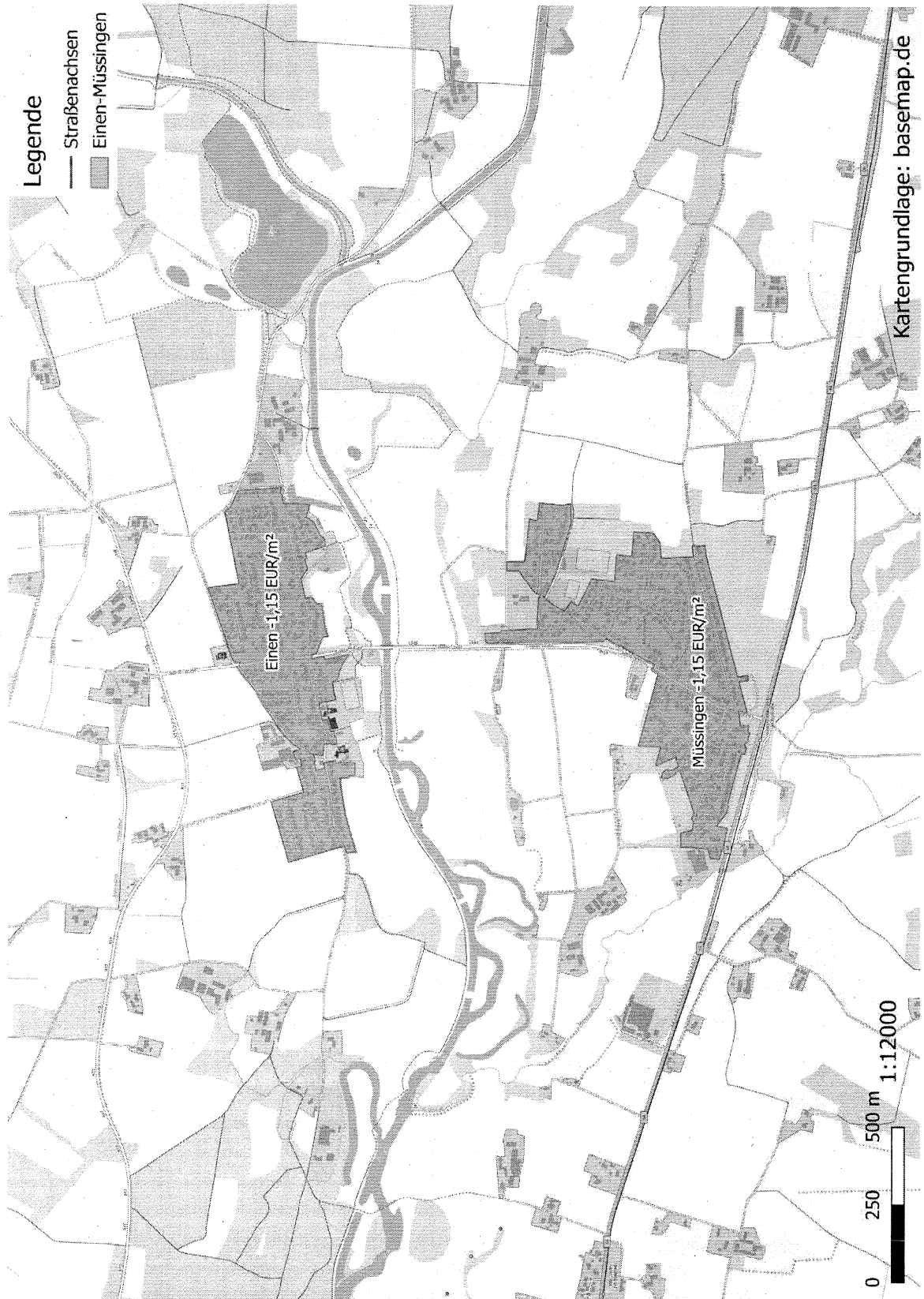
Bei der Anwendung der Lagezonen für die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete ist in den Übergangsbereichen sachverständig der plausibelste Wert zu ermitteln.



Karte 1: Lagezonen in der Stadt Warendorf



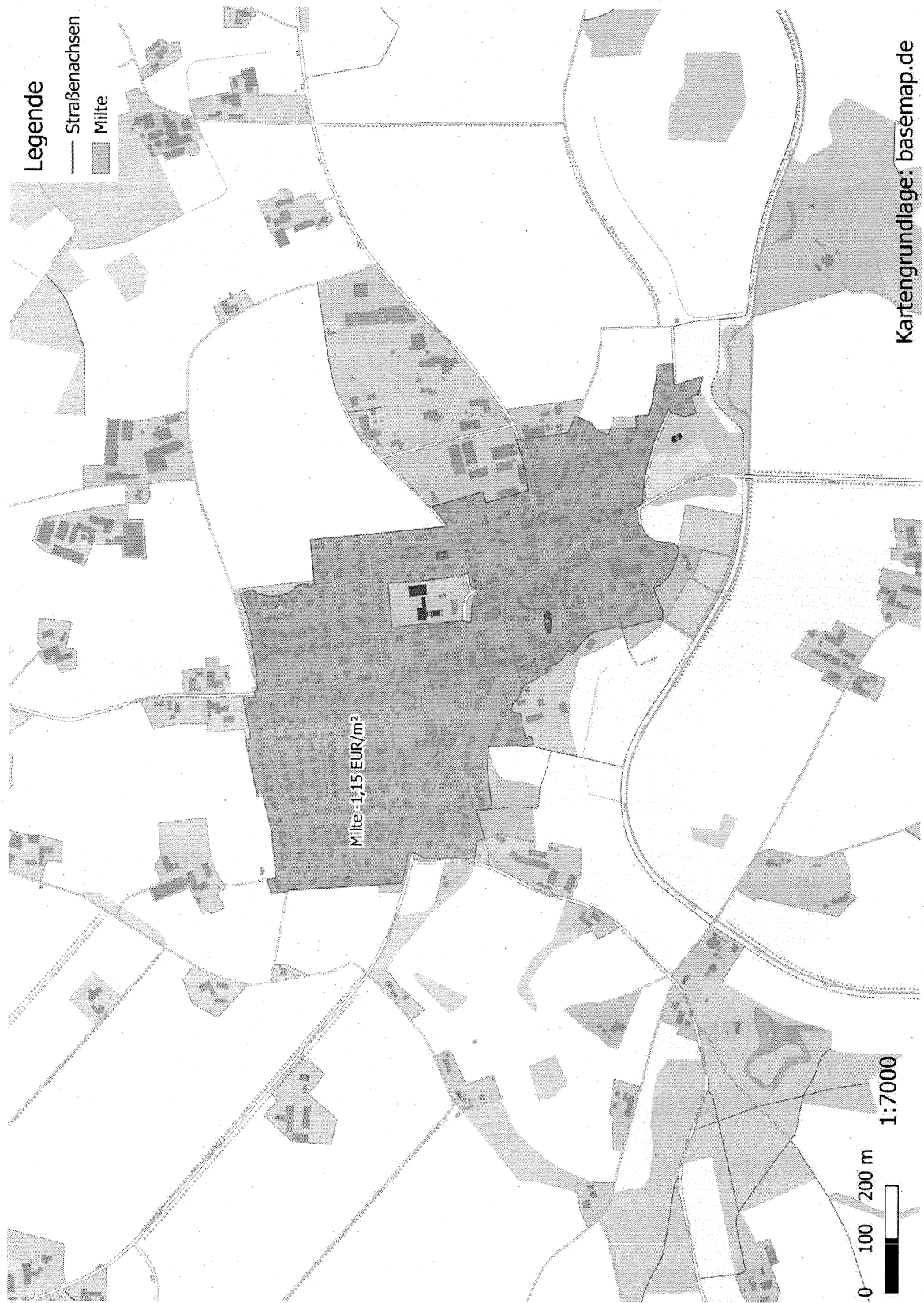
Karte 2: Lagezone „Ortsteil Freckenhorst“



Karte 3: Lagezone „Ortsteil Einen-Müssingen“



Karte 4: Lagezone „Ortsteil Hoetmar“



Karte 5: Lagezone „Ortsteil Milte“

3 EINFACHER MIETSPIEGEL FÜR EINFAMILIENHÄUSER

Grundsätzlich ist ein Mietspiegel gemäß § 558c Abs. 1 BGB als eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, die von der Gemeinde oder Interessenvertretern der Vermieter und Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist, zu verstehen. Im Gegensatz zum qualifizierten Mietspiegel für Wohnungen (siehe Kapitel 2) unterliegt die Erstellung eines einfachen Mietspiegels keinen anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. sie ist an kein mathematisches Verfahren gebunden. Es besteht ausschließlich für einen qualifizierten Mietspiegel eine gesetzlich festgesetzte Vermutung nach § 558d Abs. 3 BGB, dass die darin bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

Ebenso wie für die Erstellung des qualifizierten Mietspiegels werden als Grundlage für die statistische Auswertung Mieten herangezogen, die in den letzten sechs Jahren vereinbart oder geändert worden sind. Die mit der Umfrage gewonnenen Mietinformationen wurden erfasst und auf Plausibilität geprüft. Aus diesem Datenmaterial wurde der Mietspiegel mit dem statistischen Verfahren der multiplen linearen Regressionsanalyse (Rückwärtsmethode) erstellt.

Bei der Erstellung des einfachen Mietspiegels durften Einfamilienhäuser, die folgende Bedingungen erfüllen, **nicht** berücksichtigt werden:

- Einfamilienhäuser im öffentlich geförderten Wohnraum,
- vom Vermieter oder seiner Familie selbstbewohnte Einfamilienhäuser,
- Einfamilienhäuser mit durch besondere Konditionen verminderten Mieten (z.B. bei Hausmeister-tätigkeit),
- Einfamilienhäuser, die überwiegend möbliert vermietet werden,
- Einfamilienhäuser, deren letzte Mietanpassung oder die letzte Neuvermietung vor dem 01.04.2018 oder nach dem 31.03.2024 vorgenommen worden ist.

3.1 Anwendungsbereich

Dieser Mietspiegel gilt ausschließlich für zu Wohnzwecken genutzte Einfamilienhäuser.

Aufgrund der in geringer Fallzahl eingegangenen Mietinformationen, gilt der Mietspiegel **nicht** für Einfamilienhäuser mit einer Wohnfläche unter 70 m² oder über 200 m².

3.2 Definition des Standardeinfamilienhauses

Das Standardeinfamilienhaus des Warendorfer Mietspiegels weist folgende Eigenschaften auf:

- Art des Wohnobjektes: Es handelt sich um ein Einfamilienhaus als freistehendes Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte oder Reihenhäuser.
- Das Einfamilienhaus weist einen Modernisierungsgrad von Stufe 1 (siehe Kapitel 3.3.2.1) auf.
- Das Einfamilienhaus liegt in der Lagezone „Warendorf“ (siehe Kapitel 3.3.2.3).

3.3 Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete für ein Einfamilienhaus wird über die Wohnwertmerkmale Wohnungsgröße, Baujahr, Art und Ausstattung, Modernisierung und Wohnlage aus den folgenden Tabellen ermittelt.

Die Berechnung gliedert sich in vier Schritte:

1. Bestimmung der **Basismiete** für den Wohnraum im Einfamilienhaus nach der Wohnungsgröße und der Baualtersklasse (siehe Tabelle 12)
2. Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen auf die Basismiete für
 - Modernisierung (siehe Tabelle 13)
 - Lagezonen (siehe Tabelle 15)
3. Spannenberücksichtigung (siehe Kapitel 4)
4. Berücksichtigung von ggf. zusätzlicher Miete für Garage oder Stellplatz (siehe Kapitel 5).

Ein Berechnungsbeispiel ist in Kapitel 6 zu finden.

3.3.1 Bestimmung der Basismiete für Einfamilienhäuser aus der Basistabelle

Die Tabellenwerte der Basistabelle Einfamilienhäuser (Tabelle 12) beziehen sich auf das in Kapitel 3.2 beschriebene Standardeinfamilienhaus. Die Tabelle gliedert sich auf in die Wohnwertmerkmale Baualtersklasse und Wohnungsgröße. Zur Ermittlung des Basis-Mietwertes muss die betreffende Zeile des Baualters mit der passenden Spalte für die Wohnfläche ausgewählt werden.

3.3.1.1 Baualtersklasse

Die Einfamilienhäuser wurden in zweckmäßige, den jeweiligen Baugesamtheiten entsprechende Baualtersklassen aufgeteilt. Für die Ermittlung der Basismiete ist in die jeweilige Spalte der Baualtersklasse zu schauen, in der das Jahr der Bezugfertigkeit des Einfamilienhauses liegt. Ein Zwischenrechnen zwischen den einzelnen Baujahresklassen ist nicht vorgesehen.

In der statistischen Auswertung sind tlw. keine signifikant nachweisbaren Differenzen bzgl. des Mietpreises pro m² zwischen den jeweiligen Baujahresklassen festgestellt worden, sodass übereinstimmende Baujahresklassen zusammengefasst werden.

3.3.1.2 Wohnungsgröße

Die Definition der Wohnungsgröße richtet sich nach der Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung. Die Wohnungsgröße wird ebenso wie das Baujahr in zweckmäßige Wohnflächenklassen unterteilt. Sofern keine Differenzen zwischen den Wohnflächenklassen signifikant ermittelt werden konnten, werden die entsprechenden Wohnflächenklassen zusammengeführt.

Mit der entsprechenden Wohnfläche kann anhand der folgenden Basistabelle (Tabelle 12) die Basismiete abhängig von der jeweiligen Baujahresklasse ermittelt werden.

Basistabelle Einfamilienhäuser

Bezugsfertigkeit	bis 1983	1984 - 2001	2002 - 2015	seit 2016
Wohnfläche in m ²	€/m ²			
71 - 90 m ²	7,64	7,92	8,47	10,56
91 - 120 m ²	7,18	7,47	8,01	10,11
121 - 200 m ²	6,74	7,03	7,58	9,67

Tabelle 12: Basistabelle Einfamilienhaus, Miete in EUR/m² nach Baualtersklassen und Wohnungsgröße

3.3.2 Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen auf die Basismiete

Die nachfolgenden Tabellen 13 bis 15 zeigen, für welche Wohnwertmerkmale Zu- und Abschläge als Absolutbeträge in EUR/m² auf die Basismiete der Tabelle 1 erfolgen können. Prinzipiell werden alle Zu- und Abschläge auf die Basismiete addiert. Die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete wird in Kapitel 6 erläutert.

3.3.2.1 Ausstattung

Im Zuge der Ermittlung einer ortsüblichen Vergleichsmiete für ein Einfamilienhaus sind keine Zu- oder Abschläge für explizite Ausstattungsmerkmale anzusetzen. Der Werteeinfluss der Ausstattung wird bei einem Einfamilienhaus durch das jeweilige Baujahr abgebildet und so ausreichend berücksichtigt.

3.3.2.2 Modernisierungen

Mittels des in Kapitel 2.3.2.3 aufgestellten Punktesystems (siehe Tabelle 8) kann abhängig vom Zeitpunkt der erfolgten Modernisierung ermittelt werden, ob ein Zuschlag auf die Basismiete nach Tabelle 13 vorgenommen werden kann.

Eine Anpassung des Mietpreises in EUR/m² auf der Basis der Bewertung des Modernisierungszustandes eines Gebäudes kann ausschließlich erfolgen, wenn die entsprechende Maßnahme nicht bereits mit der Errichtung des Gebäudes vollzogen worden ist.

Modernisierung		
Modernisierungsstufe	Punktsumme	Zu-/Abschlag in EUR
Modernisierungsstufe 1	0 bis 8 Punkte	+/-0,00
Modernisierungsstufe 2	ab 9 Punkte	+1,13

Tabelle 13: Zuschläge für entsprechende Modernisierungen

3.3.2.3 Wohnwertmerkmale ohne nachweisbaren Einfluss in der Auswertung

In der statistischen Auswertung konnte für bestimmte Ausstattungsmerkmale oder Modernisierungen kein nachweisbarer positiver oder negativer Einfluss auf den Mietpreis festgestellt werden. Dies ist u. a. darin begründet, dass für einige Merkmale zu geringe Fallzahlen in der Stichprobe enthalten sind und somit diese Merkmale nicht in die Auswertung genommen werden konnten.

Bei den in Tabelle 14 aufgeführten Wohnwertmerkmalen ist für sich allein kein nachweisbarer Einfluss auf den Mietwert ermittelbar, gleichwohl könnten diese Merkmale im Rahmen der Spannenwerte (siehe Kapitel 4) im Einzelfall zu berücksichtigen sein.

Wohnwertmerkmale, die nicht separat nachweisbar sind		
Aufgrund der statistischen Nachweisbarkeit in der Auswertung:	Aufgrund der geringen Fallzahlen in der Stichprobe:	Nicht abgefragt:
<ul style="list-style-type: none"> energetische Eigenschaften, Lagemerkmale der einfachen Wohnlage an einer vielbefahrenen Straße oder im Gewerbegebiet. 	<ul style="list-style-type: none"> barrierearme oder barrierefreie Wohnobjekte, 	<ul style="list-style-type: none"> Art des Gebäudes (freistehendes Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte oder Reihenhaus)

Tabelle 14: Wohnwertmerkmale ohne nachweisbaren Einfluss in der Auswertung

3.3.2.4 Lagezonen

Für die Berücksichtigung des Lageinflusses bei vermieteten Einfamilienhäuser wird zwischen dem Stadtgebiet Warendorf und den Ortsteilen der Stadt Warendorf inklusive Außenbereich unterschieden. Diese Gebiete entstehen durch Zusammenfassen der in Kapitel 2.3.2.5 für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete von Wohnungen gebildeten Lagezonen. Die Zu- bzw. Abschläge in EUR/m² auf die Basismiete sind der Tabelle 15 zu entnehmen.

Lagezonen		
Zone	Beschreibung	Zu-/Abschlag in EUR/m ²
Warendorf	besteht aus folgenden Lagezonen gemäß Kapitel 2.3.2.5 (siehe Karte 1): „Warendorf Stadtkern“, „Warendorf Südwesten mit Zentrumsnähe“ sowie „Warendorf Ortsrand“	+/-0,00
Ortsteile und Außenbereich	besteht aus folgenden Lagezonen gemäß Kapitel 2.3.2.5 (siehe Karten 2-4): „Ortsteil Freckenhorst“ sowie „Ortsteile Einen-Müssingen, Hoetmar, Milte sowie der Außenbereich“	-0,86

Tabelle 15: Zu- und Abschläge für die verschiedenen Lagezonen

Auf eine grafische Darstellung der Lagezonen wird aufgrund der klaren Abgrenzung verzichtet.

4 MIETSPANNEN

Die nach Bestimmung der Basismiete und der Berücksichtigung wertrelevanter Wohnwertmerkmale ermittelte durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete kann nicht exakt die allgemeingültige Miete für eine bestimmte Wohnraumkategorie wiedergeben. Die statistische Auswertung zeigte, dass sich die tatsächlichen Netto-Kaltmieten für gleiche Wohnraumkategorien innerhalb eines gewissen Bereiches – Spanne genannt – bewegen. Sie befinden sich innerhalb einer Bandbreite von +/- 14 Prozent um die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete.

Erklären lassen sich diese Streuungen unter anderem durch Marktschwankungen und durch im Mietspiegel nicht erfasste objektive Wohnwertmerkmale. Die Spanne wurde aus allen vorliegenden Wohnungsdaten so bestimmt, dass ca. 2/3 der Mieten in diesem Intervall liegen.

Es können somit in begründeten Fällen innerhalb der Spanne von +/- 14 Prozent Zu- oder Abschläge auf die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete vorgenommen werden, aber erst im Anschluss an alle bereits im Mietspiegel aufgeführten Zu- und Abschläge für Ausstattung, Modernisierung und Lagezone (Schritte 1 und 2). Jedoch kann in begründeten Ausnahmefällen bereits von den Zu- oder Abschlägen innerhalb der Spanne abgewichen werden.

Mögliche Begründungen wären beispielsweise besondere Wohnlagen in einer Lagezone, die Lage der Wohnung direkt im Übergangsbereich zweier Lagezonen oder ein im Mietspiegel nicht berücksichtigtes weiteres Ausstattungsmerkmal mit einem Einfluss auf die Miethöhe. Einschränkend ist hier darauf hinzuweisen, dass baujahrestypische Ausstattungsmerkmale i. d. R. über die Basismiete der Baujahresklasse bereits abgebildet sind.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DER MIETEN FÜR PKW-ABSTELLMÖGLICHKEITEN

Aus dem vorhandenen Datenmaterial konnten durchschnittliche Mieten für die Nutzung von Stellplätzen, Carport, Garagen oder Tiefgaragen ermittelt werden. Die Auswertung der Pkw-Abstellmöglichkeit hat keine Abhängigkeit von den Lagezonen ergeben. Die Tabelle 16 gibt die durchschnittliche Miete in EUR in Abhängigkeit der Art der vorliegenden Pkw-Abstellmöglichkeit pro Monat an.

Mieten für Pkw-Abstellmöglichkeiten			
Stellplatz	Carport	Garage	Tiefgarage
20 EUR	27 EUR	39 EUR	43 EUR

Tabelle 16: Mieten für Pkw-Abstellmöglichkeiten in EUR/Monat

Bei der Anwendung des Mietspiegels ist zu berücksichtigen, dass die bestimmten Nettomieten für das Standardwohnobjekt **keine** Anteile für die Nutzung einer Pkw-Abstellmöglichkeit vorweisen.

Bei einem Wohnobjekt, das mit einer Gesamtmiete für den Wohnraum und z.B. eine Garage vermietet wird, muss ein Betrag für die Garagemiete (aus Tabelle 16) von der Gesamtmiete abgezogen werden, um anschließend die Nettomiete des Wohnraums mit dem Ergebnis aus der Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete des Mietspiegels vergleichen zu können.

6 BERECHNUNGSBEISPIELE

Zum besseren Verständnis werden im Folgenden Beispiele für die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete einer Wohnung und eines Einfamilienhauses aufgeführt.

6.1 Berechnung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete und Mietspanne einer Wohnung

Merkmale der fiktiven Wohnung:

- Baujahr: 1965
- Wohnungsgröße: 105 m²
- Ausstattung (siehe Tabelle 2):
 - Zweifachverglasung 0 Punkte
 - manuelle Rollläden 0 Punkte
 - Parkett +4 Punkte
 - Badewanne und Dusche +2 Punkte
 - Bad mit Fenster +1 Punkt
 - zusätzliches zweites Badezimmer +2 Punkte
 - Beheizung durch Gas 0 Punkte
 - Beheizung mittels Heizkörper 0 Punkte
- kein Aufzug vorhanden
- Küchenmobiliar gestellt
- Geschosslage: Erdgeschoss
- Terrasse vorhanden
- Modernisierungsmaßnahmen (siehe Tabelle 8):
 - Wärmedämmung der Außenwände vor weniger als 10 Jahren +4 Punkte
 - Erneuerung der Heizungsleitungen vor weniger als 20 Jahren +1 Punkt
 - Modernisierung der Heizungsanlage vor weniger als 15 Jahren +1 Punkt
 - Erneuerung des Bodenbelags vor mehr als 10 Jahren 0 Punkte
- Lagezone: Warendorf Südwesten mit Zentrumsnähe

Berechnungsbeispiel Wohnung				
Ausstattungsmerkmal	Ausprägung	Miete in EUR/m ²	Zu-/Abschlag in EUR/m ²	Verweis
Baujahr	1965	6,14		Tab. 1
Wohnfläche	105 m ²			
Ausstattung	9 Punkte -> gehobener Ausstattungsstandard		+0,49	Tab. 3
Aufzug	nicht vorhanden		+0,00	Tab. 4
Küchenmobiliar	wird gestellt		+0,40	Tab. 5
Geschosslage	Erdgeschoss		+0,00	Tab. 6
Terrasse/Dachterrasse	Terrasse vorhanden		+0,24	Tab. 7
Modernisierungsstufe	6 Punkte -> Modernisierungsstufe 2		+0,47	Tab. 9
Lagezone	Warendorf Südwesten mit Zentrumsnähe		+0,28	Tab. 11
Berechnung (Summen)		6,14	+1,88	
Durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete		8,02 EUR/m²		
Obere Mietspanne	8,00 EUR/m ² x 1,14 =	9,14 EUR/m ²		
Untere Mietspanne	8,00 EUR/m ² x 0,86 =	6,90 EUR/m ²		

Tabelle 17: Berechnungsbeispiel für eine Wohnung

6.2 Berechnung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete und Mietspanne eines Einfamilienhauses

Merkmale des fiktiven Einfamilienhauses:

- Baujahr: 1959
- Wohnungsgröße: 115 m²
- Modernisierungsmaßnahmen (siehe Tabelle 8):
 - Dacherneuerung inkl. Verbesserung der Wärmedämmung vor weniger als 10 Jahre +4 Punkte
 - Wärmedämmung der obersten Geschossdecke vor weniger als 10 Jahre +2 Punkte
 - Modernisierung der Heizungsanlage vor 15 Jahren +1 Punkt
 - Erneuerung der Heizungsleitungen vor weniger als 20 Jahren +1 Punkt
 - Modernisierung des Bades vor weniger als 15 Jahren +1 Punkt
 - Erneuerung der Innentüren (hochwertige Innentüren) vor mehr als 10 Jahren 0 Punkte
- Lagezone: Freckenhorst

Berechnungsbeispiel Einfamilienhaus				
Ausstattungsmerkmal	Ausprägung	Miete in EUR/m ²	Zu-/Abschlag in EUR/m ²	Verweis
Baujahr	1959	7,18		Tab. 12
Wohnfläche	115 m ²			
Modernisierungsstufe	9 Punkte -> Modernisierungsstufe 2		+1,13	Tab. 13
Lagezone	Freckenhorst		-0,86	Tab. 15
Berechnung (Summen)		7,18	+0,27	
Durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete		7,45 EUR/m²		
Obere Mietspanne	7,44 EUR/m ² x 1,14 =	8,49 EUR/m ²		
Untere Mietspanne	7,44 EUR/m ² x 0,86 =	6,41 EUR/m ²		

Tabelle 18: Berechnungsbeispiel für ein Einfamilienhaus

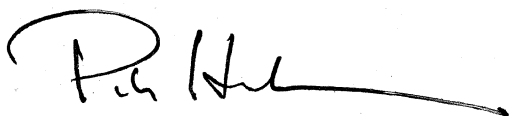
Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung des qualifizierten Mietspiegels 2026 für nicht preisgebundenen Wohnraum auf dem Gebiet der Stadt Warendorf mit Stand vom 31.03.2026

Der vorstehende qualifizierte Mietspiegel 2026 für nicht preisgebundenen Wohnraum auf dem Gebiet der Stadt Warendorf mit dem Stand vom 31.03.2026, beschlossen in der Ratssitzung am 28.05.2026, wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, den 05.06.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Horstmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Peter Horstmann
Bürgermeister